

gen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen gefallen sind;

- m) Zuchtsechweine, die an Brucellose (*Brucella suis*) erkrankt oder ansteckungsverdächtig sind und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen von der Zucht ausgeschlossen und getötet wurden;
- n) Hühner und Puten, die an Geflügelpest erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an dieser Seuche gefallen sind;
- o) Hauskaninchen, die an Myxomatose nach rechtzeitig erstatteter Anzeige der Seuche gefallen sind oder wegen Myxomatose bzw. deren Verdacht nach den veterinärgesetzlichen Bestimmungen getötet wurden.

(2) Die Entschädigung kann durch eine tierseuchengesetzliche Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf andere als die im Abs. 1 genannten Tierseuchen oder Krankheiten sowie Tierarten ausgedehnt werden.

## §5

(1) Für Tiere, die

- a) in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden;
- b) sich in Zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen > und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken befinden; v
- c) in Schlachtviehhöfen oder Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung aufgestellt sind,

werden keine Beiträge erhoben. Ein Entschädigungsverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Entschädigung wird nicht geleistet für:

- a) Rinder, die durch Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche verendet sind;
- b) Einhufer und Rinder, die zwar an einer der im § 4 genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach für den Tierhalter erkennbaren unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben;
- c) Tiere, die entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

(3) Eine Entschädigung wird gleichfalls nicht gewährt, wenn

- a) der Halter der Tiefe vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die ihm obliegende Anzeige der Seuche oder des Verdachtes der Seuche unterläßt oder später als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Seuche Kenntnis erhalten hat, erstattet, soweit nicht die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist;
- b) der Halter oder der von diesem Beauftragte die zur Abwehr der Seuchengefahr angeordneten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten hat;
- c) die Tötung von Tieren angeordnet wird, weil die veterinärgesetzlichen Bestimmungen über die Nutzung und die Haltung der Tiere von den Tierhaltern nicht eingehalten wurden;

d) der Halter ein Tier erworben hat, das mit der Seuche behaftet war, und er bei dem Erwerb des Tieres von dessen krankem Zustand Kenntnis hatte;

e) der Halter der Tiere nachweislich unrichtige Angaben über seinen Tierbestand bei der Viehzählung gemacht hat;

f) der Halter von Bienenvölkern die Bestimmungen des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1071) verletzt hat.

## §6

(1) Die Tierseuchen-Entschädigung beträgt 80 % des Wertes der Tiere, jedoch 100%:

- a) bei Tieren, bei denen sich nach der Tötung herausstellt, daß die Tötungsanordnung hinsichtlich der vermuteten Seuche unbegründet war;
- b) bei Tieren, die infolge einer angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet wurden;
- c) bei Zuchtschweinen, die wegen Brucellose von der Zucht ausgeschlossen und getötet worden sind;
- d) bei Bienenvölkern und Bienenwohnungen.

(2) Die Berechnung der Tierseuchen-Entschädigung erfolgt nach dem Wert, den das Tier als Zucht- oder Nutztier bei Berücksichtigung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder Seuche hatte. Der Wert darf den in den amtlichen Preis- und Qualitätsbestimmungen für Zucht- und Nutzvieh bei Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung festgesetzten Höchstpreis nicht übersteigen. Bei Bienenvölkern und Bienenwohnungen sind für die Wertberechnung die festgelegten Richtsätze maßgebend.

(3) Auf die Entschädigung ist der Wert derjenigen Teile des gefallenen, getöteten oder von der Zucht ausgeschlossenen Tieres anzurechnen, die dem Halter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung bleiben.

## §7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 321) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

## Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzerzeugnissen.

Vom 27. Oktober 1958

Auf Grund des Abschnittes I . Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzerzeugnissen folgendes angeordnet: